

SATZUNG



Neufassung
verabschiedet
auf der Jahreshauptversammlung
am 7.9.1996
in Neukirchen-Vluyn

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Gründung	
Aufgabe und Ziel	
Glaubensgrundlage der EG	
§ 1 Zweck der EG	2
§ 2 Mitarbeiter	3
§ 3 Mittel	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Zugehörigkeit zum Spitzenverband	4
§ 6 Charakter der Zweigvereine	5
§ 7 Pflichten und Aufgaben des Zweigvereins	5
§ 8 Rechte des Zweigvereins	6
§ 9 Vorstand des Zweigvereins	6
§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes des Zweigvereins	7
§ 11 Vereinigte Zweigvereine und Gebiete	8
§ 12 Zusammensetzung des Hauptvorstandes	9
§ 13 Rechte und Pflichten des Hauptvorstandes	10
§ 14 Versammlung des Hauptvorstandes	11
§ 15 Jahreshauptversammlung	12
§ 16 Abänderung der Satzung	13
§ 17 Auflösung der EG.	14
Anlage A Die Bamer Theologische Erklärung	15
Anlage B Das Wuppertaler Bekenntnis	17
Beschluß und Genehmigung	21

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der EG können werden:

a) natürliche Personen,

die die Satzung mit ihrer Glaubensgrundlage anerkennen, ihren Beitritt erklären, ein Leben nach den Weisungen der Bibel führen, für die Aufgabe und das Ziel der EG nach innen und außen eintreten und sich zu einem Monatsbeitrag in freiwilliger Höhe verpflichten. Diese Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in einen Zweigverein der EG aufgrund eines Beschlusses des örtlichen Vorstandes.

b) Personenvereinigungen

nach dem BGB und Vereinsrecht als Zweigvereine der EG gemäß § 6, Abs.1, wenn deren Mitglieder möglichst auch Mitglieder der EG werden. Andernfalls sind deren Mitglieder als Freunde der EG zu verstehen.

c) Freund des Vereins

wird jeder, der durch einen Monatsbeitrag in freiwilliger Höhe die Zwecke der EG gemäß § 1 fördert. Freunde können auf Einladung des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen der Zweigvereine ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus der EG. Der Austritt erfolgt im Fall Abs.1 a durch Erklärung gegenüber dem Zweigvereinsvorstand und im Fall des Abs.1 b durch Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand.

Mitglieder, deren Verhalten die EG schädigt oder dem Zweck oder der Glaubensgrundlage der EG nicht entspricht, können durch Beschluß des Zweigvereinsvorstands oder des Hauptvorstandes ausgeschlossen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der EG. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der EG dürfen ihnen keinerlei Mittel der EG zugewendet werden.

§ 5 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Die EG ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten "Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland" und dadurch zugleich dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" angeschlossen.